IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2019

Nr. 2019/387

Härkingen: Neubau Werkhalle Ron AG / Konzession für eine Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken

---

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat der Ron AG mit Beschluss (RRB) Nr. 2008/1249 vom 12. August 2008 eine Konzession für eine Grundwassernutzung zum Heizen und Kühlen auf GB Härkingen Nr. 61 mit einer maximalen Entnahme von 700 l/min erteilt.

Mit dieser Grundwassernutzung werden die bestehende Werkhalle und das bestehende Bürogebäude geheizt resp. das Bürogebäude auch gekühlt. Die Produktionsmaschinen in der Werkhalle werden heute nicht mit Grundwasser gekühlt; die Abwärme wird via Raumluft abgeführt.

Für diese aktuelle Grundwassernutzung wird aus einem Entnahmebrunnen an der Nordwestecke der Parzelle GB Härkingen Nr. 61 Grundwasser mit max. 550 l/min gepumpt (VEGAS-Objekt Nr. 628240016). Die Grundwasserrückgabe erfolgt über eine ca. 10 x 2.5 m grosse, unterirdische Versickerungsgalerie nordwestlich der bestehenden Werkhalle (Überlaufschacht VEGAS-Objekt Nr. 628240017).

Die Ron AG plant nun den Bau einer neuen Werkhalle. Die bestehende Werkhalle wird anschliessend rückgebaut. Das Bürogebäude wird auch zukünftig mit Grundwasser geheizt resp. gekühlt. Auch die neue Werkhalle wird bei Bedarf mit Grundwasser geheizt. Aufgrund der deutlich besseren Wärmedämmung wird hierzu trotz grösserem Grundriss keine zusätzliche Heizleistung benötigt.

Die Produktionsmaschinen in der neuen Werkhalle sollen mit Grundwasser gekühlt werden. Dafür ist eine max. Kühlleistung von ca. 340 kW vorgesehen. Bei einem genutzten ΔT von max. 4 °C entspricht dies einer max. Pumpmenge von 1'300 l/min, welche zusätzlich zur bereits konzessionierten Menge von 700 l/min gefördert werden muss. Die bisherige Konzession soll deshalb auf insgesamt 2'000 l/min erweitert werden.

Es ist vorgesehen, aus dem bestehenden Entnahmebrunnen mit einer zweiten Grundwasserpumpe zusätzlich 500 l/min zu fördern (insgesamt max. 1'200 l/min). Die übrigen 800 l/min werden aus einem neu abgeteuften Filterbrunnen entnommen. Weil die Kapazität der bestehenden Versickerungsanlage für die gesamte Entnahmemenge zu gering ist, wird auch ein zusätzlicher Filterbrunnen als Rückgabeschacht erstellt. Die Bewilligung für die zwei Sondierbohrungen zu den beiden neuen Filterbrunnen wurde vom Amt für Umwelt (AfU) mit Verfügung vom 7. Juni 2018 erteilt.

Mit Datum vom 21. Dezember 2018 hat das Büro SolGeo AG, Solothurn, das Gesuch um die Erweiterung der Brauchwassernutzung im Namen der Ron AG dem Amt für Umwelt mit Kopie an die Baubehörde Härkingen zur Genehmigung und Anpassung der Konzession z.Hd. des Regierungsrates eingereicht.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen kommen bei der vorliegenden Verfügung speziell zur Anwendung:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)
- Kantonaler Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

2.2 Formelles

2.2.1 Bewilligungspflicht

Die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken ist gemäss § 54 Abs. 1 lit. c und f GWBA eine Sondernutzung von öffentlichem Grundwasser, welche konzessionspflichtig ist. Aufgrund der installierten Förderleistung der Grundwasserentnahme liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat (§ 69 Abs. 2 lit. b GWBA).

Die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken erfordert im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c GSchV. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement (§ 80 GWBA) resp. vorliegend beim Regierungsrat (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertes Grundwasser) erfordert eine Bewilligung nach §§ 80 und 85 GWBA. Die Zuständigkeit liegt beim Bau- und Justizdepartement (§ 22 VWBA), vorliegend beim Regierungsrat (vgl. § 134 Abs. 4 PBG).

2.2.2 Publikation und Auflage

Gestützt auf § 12 Abs. 1 VWBA ist das Gesuch für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken zu publizieren und unterliegt der Einsprache. Da das Vorhaben gleichzeitig baubewilligungspflichtig ist, sind die verschiedenen Verfahren zu koordinieren. Das Verfahren richtet sich nach den regierungsrätlichen "Richtlinien über das Verfahren bei der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung von Gewässern sowie von Gesuchen um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen" (RRB Nr. 2009/2467 vom 22. Dezember 2009). Die Federführung liegt bei der zuständigen Baubehörde.

Da die Baupublikation für den Neubau der Werkhalle auf GB Härkingen Nr. 61 bereits erfolgt war, hat das Amt für Umwelt die Ausschreibung des Nutzungsgesuchs im örtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Härkingen vom 10. Januar 2019 (Anzeiger Thal-Gäu-Olten) sowie im Amtsblatt Nr. 1-2 vom 11. Januar 2019 anstelle der Gemeinde nachträglich veranlasst. Die Gesuchsunterlagen lagen in der Zeit vom 11. Januar 2019 bis am 25. Januar 2019 bei der Gemeinde sowie beim Amt für Umwelt öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gegen die Erweiterung der Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Beurteilung durch die Gewässerschutzbehörde

Die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von Art. 32 Abs. 3 GSchV sowie § 11 VWBA zur Machbarkeit der anbegehrten Erweiterung der Grundwasserwärmenutzung wurden durch Untersuchungen mittels zweier Sondierbohrungen, Pump- und Versickerungsversuche, Grundwasseranalysen (bereits im Rahmen des ersten Konzessionsgesuches erfolgt) und einer numerischen Grundwassermodellierung durchgeführt sowie von der SolGeo AG, Solothurn, fachkundig begleitet und ausgewertet. Die Untersuchungen wurden vom Amt für Umwelt geprüft. Der eingereichte Bericht hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und auf benachbarte Nutzungen aufgezeigt. Die Anforderungen der GSchV (Anhang 2 Ziff. 21 Abs. 3) und der Vollzugshilfe "Wärmenutzung aus Boden und Untergrund" (BAFU 2009) können vollumfänglich eingehalten werden.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Machbarkeit des Vorhabens ist aus hydrogeologischer und gewässerschutztechnischer Sicht gegeben. Die nutzungs- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Dem definitiven Ausbau und Betrieb des Entnahme- und Rückgabebrunnens kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme zu Heiz- und Kühlzwecken eine Konzessionserhöhung von 700 l/min auf 2'000 l/min mit entsprechenden sichernden Auflagen erteilt werden.

3. Beschluss

3.1 Der vorliegende Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1249 vom 12. August 2008 vollumfänglich.

3.2 Die Konzession nach § 54 Abs. 1 lit. c und f in Verbindung mit §§ 55-68 GWBA für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken wird erteilt.

3.3 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f GSchV für die Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken wird erteilt.

3.4 Die Bewilligung für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (thermisch verändertes Grundwasser) nach §§ 80 und 85 GWBA wird erteilt.

3.5 Es gelten die folgenden Auflagen:

3.5.1 Die Anlagenerweiterung ist gemäss vom Amt für Umwelt genehmigtem Plan auszuführen, sofern nachstehend oder im Merkblatt (s. Punkt 3.5.2) nicht ausdrücklich eine abweichende Ausführung verlangt wird.

3.5.2 Das Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" ist ein integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und ist verbindlich einzuhalten.

3.5.3 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge (Konzessionsmenge) beträgt 2’000 l/min. Die gesamte installierte Pumpleistung über beide Entnahmebrunnen darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.

3.5.4 Die Grundwasserentnahme hat aus dem bestehenden Brunnen sowie aus der neu erstellten und vom Amt für Umwelt mit Verfügung vom 7. Juni 2018 genehmigten und zu einem Entnahmeschacht auszubauenden Bohrung gemäss Gesuchseingabe auf GB Härkingen Nr. 61 zu erfolgen (Lage siehe gen. Plan).

3.5.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zum Heizen/Kühlen der Gebäulichkeiten (Bürogebäude und neue Werkhalle) der Ron AG auf GB Härkingen Nr. 61 verwendet werden.

3.5.6 Das gepumpte und - ausser thermisch - unveränderte Grundwasser ist in den bestehenden Einleitschacht sowie in die neu erstellte, vom Amt für Umwelt mit Verfügung vom 7. Juni 2018 genehmigte und zu einem Rückgabeschacht auszubauende Bohrung gemäss Gesuchseingabe auf GB Härkingen Nr. 61 abzuleiten und zu versickern (Lage siehe Plan). In diese beiden Rückgabeanlagen darf nur thermisch verändertes Grundwasser eingeleitet und zur Versickerung gebracht werden.

3.5.7 Der Ausbau der beiden Bohrungen zum Entnahme- resp. Rückgabeschacht hat nach den Auflagen des vorliegenden Beschlusses sowie des Merkblattes "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" zu erfolgen.

3.5.8 Die beiden Schächte sind ausserhalb einer Verkehrsfläche im Grünen zu platzieren und haben einen Überstand von mindestens 20 cm gegenüber dem gewachsenen Terrain aufzuweisen. Sie sind dicht auszubilden und mit dichten, verschliessbarem Deckel zu versehen.

3.5.9 Das entnommene Grundwasser darf vor seiner Rückgabe gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 4 °C abgekühlt resp. erwärmt werden. Sowohl entnahmeseitig wie auch rückgabeseitig sind, soweit nicht bereits an der bestehenden Anlage erfolgt, Messeinrichtungen zu installieren, welche die Temperatur kontinuierlich messen und registrieren. Die Protokolle der Temperaturmessungen sind dem Amt für Umwelt jeweils jährlich zuzustellen (zusammen mit den Entnahmemengen, siehe Punkt 3.5.10).

3.5.10 Die Anlage ist bei Hauseintritt, soweit nicht bereits an der bestehenden Anlage erfolgt, mit einer Wasseruhr zu versehen, welche mindestens jeweils Ende des Kalenderjahres abzulesen ist. Das Amt für Umwelt stellt der Konzessionärin gegen Ende jedes Kalenderjahres einen Erhebungsbogen zwecks Angabe der jährlichen Entnahmemenge zu.

3.5.11 Die Anlage ist gemäss Merkblatt "Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe" in regelmässigen Abständen technisch zu warten. Es ist ein Wartungsvertrag mit einer fachkundigen und zertifizierten Firma abzuschliessen. Der Wartungsvertrag muss bei Inbetriebnahme der Anlagenerweiterung vorliegen und ist dem Amt für Umwelt in Kopie auszuhändigen.

3.5.12 Vor Inbetriebnahme ist die Anlagenerweiterung dem Amt für Umwelt zur technischen Abnahme anzumelden.

3.5.13 Die Konzessionärin hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert folgende Dokumente zuzustellen:

– Die Pläne des ausgeführten Werks des neuen Entnahme- und Rückgabebrunnens mit den dazugehörigen Zu- und Ableitungen sowie der Kühlanlage für die Maschinenkühlung in der neuen Werkhalle.

– Die zuständige Person und Adresse für die Zustellung des jährlichen Erhebungsbogens (z.B. Hauswart), sofern nicht identisch mit der Zuständigkeit für die bestehende Anlage.

– Die Rechnungsadresse für die Zustellung der jährlichen Gebührenrechnung, sofern nicht identisch mit der Zuständigkeit für die bestehende Anlage.

3.5.14 Die Konzession wird auf 30 Jahre erteilt. Sie beginnt mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).

3.5.15 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Konzessionärin gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).

3.5.16 Bauliche Veränderungen der Fassungs- und Rückgabebauwerke sowie der ganzen Wärmenutzungsanlage wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde respektive den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

3.6 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.

3.7 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.8 Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Amt für Umwelt einzureichen.

3.9 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf eine neue Eigentümerin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Amt für Umwelt, z.Hd. Regierungsrat, zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann der Regierungsrat die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/-in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

3.10 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 lit. g kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m^3 Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.

3.11 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind, sofern nicht bereits im Rahmen der Genehmigung der bestehenden Anlage erfolgt und unverändert weiterbestehend, gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Härkingen Nr. 61 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken mit Auflagen" auf

Kosten der Konzessionärin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal.

3.12 Die Konzessionärin hat für diesen Beschluss gemäss §§ 164 GWBA in Verbindung mit §§ 2, 102 und 108 Abs. 1 lit. b GT die Bewilligungs-, Ausschreibe- und Abnahmegebühren von insgesamt Fr. 2'474.35 zu bezahlen.

3.13 Vorbehalten bleiben die ordentliche Baubewilligung sowie weitere kantonale oder eidgenössische Bewilligungen, welche nicht in diesem Verfahren koordiniert werden können.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Ron AG, Lerchenbühl 3, 4624 Härkingen**		
Abnahmegebühr Anlage:	Fr.	300.00	(1015000 / 007)
Bewilligungsgebühr:	Fr.	875.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	744.55	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	554.80	(1015000 / 002)
	Fr.	2'474.35	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler (Versand durch Amt für Umwelt)

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, SO (Aufnahme in VEGAS, Konzi und Konzessionsakten), SO (ad acta 352.075.004), VkI (BauGK-Nr. 2018-209) (3)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Pos. 1+2 4210001 80052; Pos. 3 4260000 80052; Pos. 4 4250015 45820)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Ron AG, Lerchenbühl 3, 4624 Härkingen, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen
Dual & De Angelis Architekten, Luzernstrasse 29, 4500 Solothurn
Enerconom AG, St. Schneeberger, Krummturmstrasse 11, 4500 Solothurn
SolGeo AG, Dornacherplatz 3, 4500 Solothurn
Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, c/o T. Jäggi, Präsident, Lochmatten 35, 4624 Härkingen
Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, für den Eintrag oder die Anpassung der Anmerkung der Rechte sowie Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.11 des vorliegenden Beschlusses ins Grundbuch Härkingen)